

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 19.06.2025**

**Zu TOP: 7.17**

**Haushaltsplanung 2026**

**Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei**

**Vorlage: kAF 0051/2025**

Herr Smyra bittet um die schriftliche Beantwortung der kleinen Anfrage.

Anfrage:

1. Plant die Verwaltung die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2026 noch in diesem Jahr und wenn ja, in welcher Sitzung soll die Vorlage erfolgen?
2. Ein bedeutender Teil des Haushalts sind die freiwilligen Leistungen, über die die Initiativen und Vereine einen Teil ihrer Arbeit finanzieren. Wie erfolgt die Vergabe der Mittel an Initiativen und Vereine im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und wie geht die Verwaltung mit möglichen Finanzierungsengpässen der Initiativen und Träger um?

Die schriftliche Beantwortung erfolgt durch Herrn Borbe wie folgt:

zu 1.:

Die aktuelle Planung sieht die Abgabe des Haushaltsplanentwurfs 2026 für den 04.12.2025 vor. Dies ermöglicht die 1. Lesung des Entwurfes in der Bürgerschaft am 11.12.2025, mit Verweis in die Ausschüsse.

In Abhängigkeit vom Sitzungsplan 2026 kann eine Beschlussfassung im Januar bzw. Februar 2026 erfolgen.

zu 2.:

Soweit die Haushaltssatzung gem. § 45 Kommunalverfassung M-V bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gegeben wurde, eröffnet § 49 KV M-V die Möglichkeit der Überbrückung der satzungslosen Zeit. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gilt in dieser satzungslosen Zeit die vorläufige Haushaltsführung.

In der vorläufigen Haushaltsführung ist es erlaubt:

Aufwendungen oder Auszahlungen zu leisten, zu deren Leistung die Hansestadt Stralsund rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) oder § 3 (Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises) KV M-V unaufschiebbar sind.

Aufwendungen und Auszahlungen für neue freiwillige Leistungen sind in dieser Zeit ausgeschlossen.

Daraus abgeleitet, können Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang geleistet werden, die unaufschiebbar sind, um bestehende Aufgaben fortzuführen. Bisher nicht vertraglich abgesicherte freiwillige Leistungen dürfen in dem Umfang getätigt werden, der notwendig ist, um die Fortführung der Aufgabe zu ermöglichen, die nach dem Willen der Bürgerschaft weiterhin wahrgenommen werden soll.

Werden nicht vertraglich abgesicherte Aufwendungen und Auszahlungen für bestehende freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben vor der Beschlussfassung zum Haushalt 2025 notwendig, ist eine gesonderte Zustimmung der Bürgerschaft notwendig.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 02.07.2025